

Auf Grund § 11 (2) Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27.01.2009, geändert durch Satzung vom , wird zur Ausführung dieser Satzung folgende ergänzende

## **Richtlinie**

erlassen:

### Zu § 2 (3) SchBS:

Der Begriff „nächstgelegene Schule“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auszulegen ist. Die Auslegung dieses Begriffes wird hier entsprechend festgelegt:

Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, die den angestrebten Bildungsgang und Bildungsabschluss anbietet und deren Besuch keine schulorganisatorischen Gründe entgegen stehen. Der Begriff Bildungsgang stellt auf die besondere fachliche Schwerpunktbildung im schulischen Angebot ab, wobei dies hier auf die angebotenen Profildbereiche an Mittelschulen und Gymnasien sowie abschlussorientierte Fremdsprachenkurse zutrifft. Als Profile gelten die Profile entsprechen der gymnasialen Schulordnung und der Schulordnung Mittelschulen.

Ohne Wirkung auf die Entscheidung über eine weitergehende notwendige Beförderung bleiben unter anderem Ganztagesangebote, Kursangebote (z. B. Neigungskurse, Vertiefungskurse), Projektangebote, Schul- und Lernkonzepte.

### Zu § 5 (2) SchBS:

Die Entscheidungskriterien für eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr werden nachfolgend konkretisiert. Demnach ist eine solche Beförderung für Schüler nach Einzelfallprüfung grundsätzlich nur möglich, wenn

- zwischen Wohnort und Schulort kein öffentlicher Linienverkehr stattfindet.
- zwischen Wohnort und Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels die Mindestentfernung nach § 3 SchBS erreicht wird und auf dieser Strecke kein öffentlicher Linienverkehr stattfindet bzw. dieser Weg als gefährlicher Schulweg anerkannt wird.
- die Fahrplangestaltung keine pünktliche Ankunft an der Schule gestattet bzw. die zumutbaren Wartezeiten nach § 6 SchBS regelmäßig überschritten werden.
- bei der Hin- oder Rückfahrt mehr als zwei Mal zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln umgestiegen werden muss. Davon ausgenommen sind Schüler ab der Jahrgangsstufe 11.
- § 6 (5) SchBS zutrifft.

Ein Anspruch auf eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr besteht grundsätzlich nicht, z. B.

- zur Durchsetzung der Schulbesuchspflicht.
- bei mangelhaftem Sozialverhalten gegenüber anderen Schülern.
- bei Disziplinverstößen während der Schülerbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zu § 3 (4) SchBS:

Festlegung von objektiven Merkmalen, die eine besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit des Schulweges im Sinne der SchBS charakterisieren, z. B.:

- Schulweg führt auf längeren Abschnitten durch unbebautes Gelände bzw. Waldstücke, auf welchen unter anderem eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht gewährleistet ist
- Schulweg unzureichend beleuchtet
- Schüler müssen über längere Entfernungen unübersichtliche Fahrbahnen mit starkem Verkehr betreten

Der Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung auf Grund der besonderen Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit des Schulweges ist im Einzelfall unter Beachtung des Alters des Schülers zu prüfen. Zur Entscheidungsfindung kann der Aufgabenträger die jeweilige Kommune und die Polizei beteiligen. Die örtlichen Schulwegpläne sind dabei zu beachten.

Eine besondere Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit des Schulweges kann außer nach § 3 (4) Satz 2 SchBS ebenso nicht anerkannt werden, bei

- winterlichen Verhältnissen, wie z. B. verschneiten Gehwegen.
- Fahrbahnschäden bzw. Schäden im Gehwegbereich.
- der Möglichkeit eines Fehlverhaltens von Kraftfahrern, z. B. der Nichteinhaltung der maximalen Höchstgeschwindigkeit oder der Missachtung von Lichtsignalanlagen.
- Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 (nach vorangegangener Prüfung des Einzelfalls).

Die übrigen Regelungen der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27.01.09 bleiben davon unberührt.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Pirna, den 22.06.2010

M. Geisler  
Landrat